

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Januar 2011

Nr. 2011/156

Einwohnergemeinde Bättwil: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bättwil unterbreitet dem Regierungsrat gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision aktualisiert und neu für das gesamte Gemeindegebiet durch die Ingenieurgemeinschaft Vorburger AG / Rapp Infra AG, Basel, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 255-1B, 13.3.2008
- Technischer Bericht zur GWP, Bericht-Nr. 08.031-002 f, rev. Oktober 2009.

2. Erwägungen

2.1 Der Gemeinderat Bättwil bestätigt mit den Protokollauszügen der Gemeinderatssitzungen vom 30. Juni 2008 respektive vom 21. Dezember 2009, dass die öffentliche Planaufgabe in der Zeit vom 11. August 2008 bis 9. September 2008 erfolgte und keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die GWP als durch den Einwohnergemeinderat beschlossen.

2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten PBG auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 Abs. 2 PBG gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.4 Versorgung des östlichen Ortsteils der Gemeinde Bättwil

Das Versorgungskonzept sieht vor, dass neu der östliche Teil der Gemeinde Bättwil zwischen der Benken- und Witterswilerstrasse an die Wasserversorgung Witterswil angeschlossen wird. Somit ergeben sich neu für die Wasserversorgung Bättwil zwei Druckzonen. Die vorliegende Planung wurde deshalb gleichzeitig auch in der Gemeinde Witterswil aufgelegt und durch den Gemeinderat Witterswil als Planungsbehörde beschlossen.

2.5 Verhältnis zum Wasserverbund Hinteres Leimental

Die Gemeinde Bättwil ist Mitglied und Aktionärin des Wasserverbundes Hinteres Leimental AG (WHL). Mit den Wasserbezugsmöglichkeiten über Witterswil und den WHL verfügt die Wasserversorgung über eine redundante Einspeisung und somit über eine gute Versorgungssicherheit.

3. Beschluss

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Bättwil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Für die Belange der Löschwasserversorgung und die Ausrichtung von Beiträgen an Löschwasserversorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung.
- 3.4 Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten. Dringende Ausbauvorhaben sind innerhalb einer Frist von 1 bis 4 Jahren umzusetzen.
- 3.5 Der GWP kommt grundsätzlich gleichzeitig die Bedeutung einer Baubewilligung zu (vgl. § 39 Abs. 4 PBG). Für Anlagen, deren Spezifikationen zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Aufbauplan erfahren, ist ein Bauprojekt auszuarbeiten und ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.
- 3.6 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Für Bauten und die Verlegung von Leitungen ausserhalb der Bauzone sind die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.7 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.8 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.9 Trinkwasserversorgung in Notlagen [§ 106 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und §§ 36f. Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)]

Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) ist in Absprache mit dem WHL und dem Regionalen Führungsstab innerhalb Jahresfrist ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten. Darauf aufbauend ist die Ernstfall-Dokumentation zu erstellen, welche die erforderlichen Massnahmen beinhaltet und diese entsprechend umsetzt. Die TWN ist vom Gemeinderat zu beschliessen und vom Regierungsrat formell genehmigen zu lassen.

- 3.10 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Bättwil, 4112 Bättwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001/A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	
		<u>773.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111107

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.110.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Katastrophenvorsorge

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Bättwil, Gemeindepräsidium, 4112 Bättwil (Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Ingenieurbüro Rapp Infra AG, Hochstrasse 100, 4053 Basel

Amt für Umwelt, Sch (Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Bättwil: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)